

Vorblatt

Ziel(e)

- Schaffung klarer Vorgaben auf technischer Ebene zur reibungslosen Abwicklung der GAP 2020-Maßnahmen
- Vereinfachung der Handhabung durch umfassendere Nutzung der elektronisch verfügbaren Informationen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Bewilligung des Dauergrünlandumbruchs bei mehr als 3%-Abnahme des Dauergrünlandanteils
- Ausgestaltung der Übertragung von Zahlungsansprüchen

Wesentliche Auswirkungen

Die in der Direktzahlungs-Verordnung 2015 vorgenommene technische Ausgestaltung der mit der Novelle des MOG 2007, BGBl. I Nr. 47/2014, umgesetzten inhaltlichen Spielräume der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP 2020) schafft die für die Betriebsinhaber notwendigen Klarstellungen hinsichtlich Mindestkriterien für die Bewirtschaftung bestimmter Flächen, für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve, für das Vorliegen eines Härtefalls bei der Berechnung des ursprünglichen Einheitswerts oder für die Übertragung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der privaten Vertragsklauseln sowie – im Bereich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden – bei der Bestimmung des umweltsensiblen Dauergrünlands, der für die Flächennutzung im Umweltinteresse in Betracht kommenden Elemente und der gleichwertigen Maßnahmen.

Es wird auch auf die in der Wirkungsfolgenabschätzung der MOG-Novelle dargestellten Auswirkungen hingewiesen, bei denen die technische Abwicklung bereits inkludiert ist.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union, indem der dort eingeräumte technische Ausgestaltungsspielraum präzisiert wird.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Direktzahlungs-Verordnung 2015

Einbringende Stelle: BMLFUW
 Laufendes Finanzjahr: 2014
 Inkrafttreten/ 2015
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Sicherung der flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion, der in- und ausländischen Absatzmärkte, der nachhaltigen Ernährung und der Versorgung mit heimischen Qualitätsprodukten.“ der Untergliederung 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit der Novelle des MOG 2007, BGBl. I Nr. 47/2014, wurden die den Mitgliedstaaten im Zuge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP 2020) eröffneten inhaltlichen Spielräume umgesetzt. Für die technische Ausgestaltung wurden dabei Verordnungsermächtigungen vorgesehen.

Insbesondere sind nähere Details erforderlich zur Festlegung von Mindestkriterien für die Bewirtschaftung bestimmter Flächen, für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve, für das Vorliegen eines Härtefalls bei der Berechnung des ursprünglichen Einheitswerts oder für die Übertragung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der privaten Vertragsklauseln. Ebenso sind im Bereich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden das umweltsensible Dauergrünland, die für die Flächennutzung im Umweltinteresse in Betracht kommenden Elemente und die gleichwertigen Maßnahmen zu bestimmen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne Klarstellung der technischen Details bestehen für die Betriebsinhaber Unsicherheiten hinsichtlich der Antragstellung für die einzelnen Maßnahmen (z. B. Antragszeitpunkt) sowie hinsichtlich der Inanspruchnahme verschiedener Maßnahmen (z. B. Vorliegen eines Härtefalls). Insbesondere wäre bei der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden mangels Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben eine EU-rechtskonforme Handhabung zumindest nur erschwert möglich.

Die in der Direktzahlungs-Verordnung 2015 vorzusehenden Details hätten alternativ auch mittels Gesetz geregelt werden können, wobei zum Zeitpunkt der parlamentarischen Behandlung der MOG-Novelle eine vollständige und umfassende Berücksichtigung infolge der noch fehlenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der EU nicht erfolgen hätte können.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Der Zeitpunkt der internen Evaluierung wird analog zur internen Evaluierung der MOG-Novelle gewählt, da aufgrund der engen Verknüpfung eine gemeinsame Evaluierung geboten erscheint.

Als Grundlage dienen die Daten der AMA über die jährlichen Antragstellungen. Diese Daten sind auch für die Mitteilung an die Europäische Kommission (vgl. Art. 65 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014) notwendig.

Ziele

Ziel 1: Schaffung klarer Vorgaben auf technischer Ebene zur reibungslosen Abwicklung der GAP 2020-Maßnahmen

Beschreibung des Ziels:

Präzisierung der – teilweise auch durch die MOG-Novelle festgelegten – Maßnahmen im Rahmen der GAP 2020 durch Festlegung von Antragsverfahren, Antragszeitpunkt, Bewirtschaftungserfordernissen bei bestimmten Flächen oder näheren Beihilfebedingungen, usw.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Betriebsinhaber haben gemäß Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit MOG 2007 idF BGBl. I Nr. 47/2014 grundsätzlich Anspruch auf Gewährung der Direktzahlungen bei Vorliegen der Beihilfebedingungen. Für die tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme fehlen aber in einzelnen Bereichen noch bestimmte Details, wie Verwendung von Formblättern, Antragsverfahren, Antragszeitpunkt bis hin zur Festlegung der heranziehbaren Flächennutzungen.	Vorhandensein klarer technischer Details, die den Betriebsinhabern eine reibungslose Beantragung und Gewährung der Direktzahlungen ermöglichen.

Ziel 2: Vereinfachung der Handhabung durch umfassendere Nutzung der elektronisch verfügbaren Informationen

Beschreibung des Ziels:

Durch Umstellung auf elektronische Antragstellung und möglichst weitgehende Bekanntgabe der jeweiligen Antragsinhalte auf elektronischem Weg in Verbindung mit der Nutzung bereits in der INVEKOS-Datenbank verfügbaren Informationen soll die Vorlage von Papierunterlagen reduziert und der damit verbundene Verwaltungsaufwand minimiert werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Anträge werden in der Regel in Papierform gestellt. Die ist teilweise dadurch bedingt, dass zusätzliche Unterlagen und Informationen benötigt werden.	Die für die Antragstellung benötigten ergänzenden Unterlagen und zusätzlichen Informationen können anhand der vorhandenen Datenbank-Daten beschafft werden, sodass deren gesonderte Vorlage überflüssig und damit gleichzeitig eine bloß elektronische Antragstellung ermöglicht wird.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Bewilligung des Dauergrünlandumbruchs bei mehr als 3%-Abnahme des Dauergrünlandanteils

Beschreibung der Maßnahme:

Bei mehr als 5%-Abnahme des Dauergrünlands besteht die Verpflichtung zur Wiederanlage von Dauergrünland auf den individuell zu bestimmenden (umgebrochenen) Flächen. Um dieser Verpflichtung zur Wiederanlage vorzubeugen soll bereits vor Erreichen der 5%-Abnahme ein Genehmigungsverfahren eingeführt werden. Damit ist ab diesem Zeitpunkt ein kontrollierter Dauergrünland-Umbruch möglich.

Das Genehmigungsverfahren soll bei Erreichen einer 3% Dauergrünlandabnahme aktiviert werden. Der Dauergrünlandanteil und damit die Abnahme des Dauergrünlands ist jährlich durch die AMA festzustellen (und der Europäischen Kommission zu melden). Das Erreichen der 3%-Abnahme ist bis 31.10. auf der AMA-Homepage kundzumachen und damit tritt das Genehmigungsverfahren für Dauergrünlandflächen, die im nächsten Antragsjahr als Ackerland beantragt werden sollen, in Kraft.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Erhaltung des Dauergrünlandanteils auf nationaler Ebene, wobei eine Abnahme um max. 5% zulässig ist. Bei größerer Abnahme muss jedoch auf bestimmten umgebrochenen Flächen wieder Dauergrünland angelegt werden.	Durch die frühzeitige Genehmigung des beabsichtigten Dauergrünland-Umbruchs soll ein Erreichen der 5%-Abnahme verhindert und damit die Verpflichtung zur Wiederanlage von Dauergrünland verhindert werden.

Maßnahme 2: Ausgestaltung der Übertragung von Zahlungsansprüchen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Übertragung von Zahlungsansprüchen (ZA) ist einschließlich der dazu benötigten Informationen (Anzahl, Art der Übertragung, mit oder ohne Fläche) der AMA mitzuteilen. Da im Falle der Übertragung von ZA ohne Verknüpfung mit der Weitergabe von Flächen (flächenlose ZA-Übertragung) gemäß § 8c MOG 2007 ein Teil der zur Übertragung vorgesehenen ZA in die nationale Reserve verfällt (50% bei Übertragung bis 2017, 30% bei Übertragung ab 2018), sind für eine vollständige ZA-Übertragung auch entsprechende Flächeninformationen notwendig, mit denen eine ZA-Übertragung mit Flächenweitergabe belegt werden kann.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Flächenweitergabe bei Übertragung mit Fläche ist mittels Mehrfachantragsunterlagen des übergebenden Betriebsinhabers, aus denen die nunmehr weitergegebenen Flächen ersichtlich sind, zu belegen und wird mit dem folgenden Mehrfachantrag des übernehmenden Betriebsinhabers gegengeprüft.	Durch bloße Bekanntgabe einer ZA-Übertragung mit Fläche und mittels von der AMA durchzuführenden Flächenabgleich beim übergebenden und übernehmenden Betriebsinhaber sollen die bisher in Papierform vorzulegenden Belege entfallen können. Ausgehend von dieser teilautomatisierten Vorgangsweise soll in weiterer Folge eine elektronische Abwicklung der ZA-Übertragung Anwendung finden können.

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Durch Verringerung der zu liefernden Unterlagen bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen durch das teilautomatisierte Verfahren ergeben sich Erleichterungen für die betreffenden Betriebsinhaber.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.